



AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG

ANSPRECHPARTNER

GEBÄUDE

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN

(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 12.07.2006



Vorhaben Errichtung von fünf Windkraftanlagen Enercon E 48 NH 75,6 m, Rotord. 48 m
Ort Panzweiler,
Gemarkung Panzweiler, Flur: 19 Flurst.: 22, 5

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrags vom 17.10.05 wurde unter dem 03.02.06 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Repower MM 82, Nabhöhe 82 m, Rotordurchmesser 82 m, in der Gemarkung Panzweiler, Flur 19, Flurstücke 22, 5 erteilt. Diese Genehmigung wurde entsprechend Nebenbestimmung 4.1 unter einem Auflagenvorbehalt erteilt. Dieser sieht aus wasserrechtlicher Sicht die zusätzliche Aufnahme weiterer Auflagen vor. Auf dieser Grundlage werden nachträglich mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung folgende wasserrechtlichen Auflagen verbunden:

4. 8 Über Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie alle späteren Tätigkeiten, die aus der Sicht des Grundwasserschutzes relevant sind (insbesondere Wartungs- und Reparaturarbeiten mit Verwendung wassergefährdender Stoffe) ist das Kreiswasserwerk Cochem-Zell rechtzeitig zu informieren.
4. 9 Alle dort tätigen Personen sind bei den Bauarbeiten und allen späteren Tätigkeiten (Wartungsarbeiten o. ä.) auf die Lage im Einzugsbereich einer Wasserfassung (Zone III) hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- bzw. Grundwasserschutz anzuhalten. Die Auflagen und Bedingungen sind den Personen bekannt zu geben.
4. 10 Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist zu erhalten. Dazu sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Zusätzlich ist im Bereich der Fundamente breitflächig eine mind. 30 cm mächtige Lage von bindigem Bodenmaterial

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2006\M07\000082F9.doc

SPRECHZEITEN
MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 - 12.30
KFZ-ZULASSUNGSSTELLE 07.30 - 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 - 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL - MOSEL - HUNS RÜCK
BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

aufzubringen und zu begrünen.

4. 11 Durch geeignete Maßnahmen ist innerhalb des Wasserschutzgebietes gezielt eine Drainwirkung in Leitungsgräben zu unterbinden (z.B. durch den Einbau von Querriegeln aus Ton). Die Leitungstrasse darf nicht durch die Zonen I oder II führen.
4. 12 Trafos, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAWS zu errichten und zu betreiben.
4. 13 Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
4. 14 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
4. 15 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen haben unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist. Insbesondere gilt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
 - Sämtliche Restmengen (z. B. in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern und sonstigen Armaturen) sowie Tropfverluste sind vollständig aufzufangen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Befüll- und Entleervorgänge (insbesondere Ölwechsel an Getrieben), dürfen nur unter Verwendung geeigneter Auffangvorrichtung erfolgen. Die Auffangvorrichtung muss die gesamte Menge wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
 - Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
4. 16 Zu- und Abfahrtstrecke sind so zu wählen, dass sie möglichst weit von den Gewinnungsanlagen entfernt verlaufen. Der Fahrzeugverkehr im Wasserschutzgebiet ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
4. 17 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Schadensfälle und Betriebsstörungen – sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei sowie dem Kreiswasserwerk Cochem zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer einzudringen drohen.
4. 18 Für Verfüllungen und Aufschüttungen darf nur unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden, das am Einbringungsort nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt.